

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen.

I. Angebot und Vertragsabschluss.

1. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt ist: bis dahin gilt das Angebot als unverbindlich. Zwischenverkauf behält sich der Verkäufer in jedem Falle vor.
2. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mit Erteilung des Auftrages erkennt der Käufer diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen an.
3. Telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

II. Umfang der Lieferpflicht.

1. Maße, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Gewichte und Maschinenmaße sind angenähert nach bestem Ermessen, jedoch unverbindlich angegeben.

III. Preis.

1. Die Preise gelten jeweils ab Lieferwerk.
2. Die genannten Preise sind unverbindliche Richtpreise. Der Verkäufer muß sich vorbehalten, diese nach oben oder nach unten zu berichtigen und den bei Lieferung tatsächlich vorliegenden Verhältnissen anzupassen.

IV. Versand.

1. Versand erfolgt in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Käufers.
2. Versandvorschriften sind mit der Bestellung zu geben; andernfalls wird die Ware nach bestem Ermessen ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung gesandt.

V. Lieferzeit.

1. Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt, Käufer und Verkäufer über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind, mit dem Eingang des vereinbarten Anzahlungsbetrages auf das Bankkonto des Verkäufers oder mit dem Datum der Auftragsbestätigung und bezieht sich auf den Abnahmetag im Werk. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzugs eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Auslieferung erforderliche Genehmigungen Dritter und Unterlagen oder für die Lieferung notwendige Angaben des Käufers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
2. Teillieferungen sind zulässig.

VI. Gefahrenübergang.

1. Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits vom Tage der Abnahmebereitschaft die Gefahr auf den Käufer über.
2. Versicherung gegen Transportschäden erfolgt immer auf ausdrückliche Anordnung und Kosten des Käufers.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Für Mängel der Lieferung haftet der Verkäufer nur in der Weise, daß er alle Teile unentgeltlich ausbessert oder nach Wahl neu liefert, die innerhalb zwölf Monaten seit dem Liefertag unbrauchbar werden. Die Mängel sind dem Verkäufer sofort schriftlich anzuzeigen und die betreffenden Teile sind ihm auf Verlangen zuzusenden. Voraussetzung für die Haftung sind fehlerhafte Bauart oder mangelhafte Ausführung; für Materialmängel haftet der Verkäufer nur insoweit, als das er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen. Anderweitige Entschädigungsansprüche dem Lieferwerk gegenüber, beispielsweise für durch Mängel der Lieferung entstandene Schäden sind ausgeschlossen. Der Verkäufer weist ferner darauf hin, daß irgendwelche Schadensansprüche Dritter vom Verkäufer nicht anerkannt werden können.
2. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
3. Zur Vornahme aller dem Verkäufer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Ersatzmaschinen hat der Verkäufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
4. Die entstehenden Kosten werden vom Verkäufer übernommen, wenn sich die Beanstandung als berechtigt erwiesen hat; sonst gehen diese zu Lasten des Käufers.
5. Der Verkäufer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
6. Der Verkäufer haftet ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Käufers erschwert wird.
7. Als Mangel im Sinne der Lieferungsbedingungen ist auch das Fehlen von im Angebot zugesicherten Eigenschaften anzusehen.
8. Teile die nicht in der Fabrik des Verkäufers hergestellt werden, unterliegen den Garantiebestimmungen des jeweiligen Zulieferanten.

VIII. Recht auf Rücktritt.

1. Der Käufer hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist zur Beseitigung eines von ihm zu behobenden Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Ausbesserung oder die Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines dem Verkäufer nachgewiesenen Mangels verweigert wird. Alle anderen Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Schadenersatz, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
2. Tritt der Käufer gegen den Willen des Verkäufers aus anderen Gründen zurück, so hat er unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers, die ihm wegen eines unberechtigten Rücktritts gesetzlich zustehen, eine Barentschädigung zu leisten, die sich aus den gemachten Aufwendungen und dem entgangenen Gewinn zusammensetzt.
3. Werden dem Verkäufer nach Abschluß des Kaufvertrages über den Käufer Tatsachen bekannt, die ihn nach den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns von einem Verträge hätten Abstand nehmen lassen, so ist er berechtigt, unter der Anrechnung der von ihm gemachten Aufwendungen vom Verträge zurückzutreten.
4. Wird dem Verkäufer nach Vertragsabschluß bekannt, daß sich der Käufer in ungünstiger Vermögenslage befindet, so könnte er Sicherheit für die Lieferung verlangen oder unter Anrechnung der gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten.

Besondere Bedingungen für Lieferung mit Aufstellung

- a) Für jeden Aufsteller sind die dem Lieferwerk erwachsenden Aufwendungen für Montage- und Auslösesätze zu erstatten. Insbesondere auch für Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Die Kosten für Hin- und Rückfahrt auf der Eisenbahn in der zweiten Klasse, bei Nachfahrt und bei solchen in das Ausland in der ersten Klasse und für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkzeuges sind vom Käufer zu vergüten.
- b) Alle baulichen Arbeiten müssen vor Beginn der Aufstellung soweit fertiggestellt sein, daß die Aufstellung sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Unterbau muß vollständig trocken und abgedungen und die Räume in denen die Aufstellung erfolgt müssen gegen Witterungseinflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag ist Gefrees/Ofr.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag oder der Geltendmachung von Gewährleistungs-, Rücktritts- oder Zurückbehaltungsansprüchen ergeben, ebenso Wechsel-Scheckklagen, ist ausschließlich Bayreuth.

X. Eigentumsvorbehalt.

Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen:

Alle dem Käufer gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich welchen Rechtsgrundes, sowie bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks, einschließlich aller Nebenspesen und Kosten aus der Geschäftsverbindung, Eigentum des Verkäufers, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dies gilt auch dann, wenn Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder umzubilden. Durch die Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum an der neuen Sache gemäß § 950 BGB. Vielmehr sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, daß eine etwaige Verarbeitung durch den Käufer für den Verkäufer erfolgt und die durch Umbildung geschaffene neue Sache für den Verkäufer entsteht. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Verkäufer das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB, gelieferten Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes (einschließlich Umsatzsteuer) der von ihm gelieferten Waren zu den Rechnungswerten (einschließlich Umsatzsteuer) der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung. Das (Mit-) Eigentum an den neuen Sachen wird auf den Verkäufer übertragen, indem der Käufer sie für den Verkäufer in Verwahrung nimmt.

Die verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Für die aus der Verarbeitung oder Umbildung entstehende neue Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Eigentumsvorbehaltsware im ursprünglichen oder umgebildeten Zustande darf nur im ordentlichen Geschäftsbetrieb veräußert werden, nur, solange der Käufer nicht im Verzug ist, in seinen Vermögensverhältnissen keine wesentliche Verschlechterung eintritt und nur unter Eigentumsvorbehalt. Zu anderen Verfügungen ist der Käufer nicht berechtigt.

Die Forderungen des Käufers mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Vereinbarung, verkauft wird, gilt die Forderung in dem Verhältnis abgetreten, das dem zur Zeit des Verkaufs bestehenden Wertverhältnis des Eigentums oder Miteigentums des Verkäufers an der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren und zu den Miteigentumsrechten anderer an den neu geschaffenen Sachen entspricht.

Auf Aufforderung des Verkäufers hat der Käufer Vorbehaltsware gesondert zu lagern und nur gesondert von anderen Waren zu verarbeiten und weiterzuverkaufen.

Eigentumsvorbehaltsware darf ohne Zustimmung des Verkäufers weder verpfändet, noch zur Sicherung übereignet werden. Ebenso ist der Käufer nicht berechtigt, seine Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren im ursprünglichen oder umgebildeten Zustand an einen Dritten abzutreten oder zu verpfänden.

Zurifft Dritter auf die Eigentumsvorbehaltsware im ursprünglichen oder umgebildeten Zustand oder die abgetretenen Forderungen sind dem Verkäufer unverzüglich unter Vorlage eventueller Pfändungsbeschlüsse mitzuteilen.

Der Käufer ist nur zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung, nicht aber zu ihrer anderweitigen Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einziehungsbefugnis des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldner die Abtretung anzuzeigen und sie zur ausschließlichen Zahlung an den Verkäufer anzuweisen.

Der Käufer tritt dem Verkäufer auch seine eventuell aus § 647 BGB gegenüber seinen Auftraggebern zustehenden Rechte und Ansprüche ab und ermächtigt ihn, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung in Höhe der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen abgetretenen Forderungen geltend zu machen.

Der Käufer hat Eigentumsvorbehaltsware, auch im umgebildeten Zustand, gegen Feuer und Diebstahl als fremde Sache zu versichern und dies dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Er tritt bereits hierdurch seine gesamten, ihm aus diesen Versicherungen zustehenden Ansprüche unwiderruflich für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes in der sich aus diesen Eigentumsvorbehaltsbestimmungen ergebenden Höhe an den Verkäufer ab.

Das Recht des Käufers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt, wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Das gleiche gilt, wenn nach Lieferung in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt. Der Verkäufer ist dann berechtigt, die Vorbehaltsware in unmittelbaren Besitz zu nehmen. Der Käufer hat dem Verkäufer in diesem Falle auf Verlangen Einsicht in seine Bücher zu gewähren.

Die durch Zurücknahme der Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, die zurückgenommenen Vorbehaltswaren nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten dem Käufer auf seine Schuld angerechnet. Ein etwaiger Übererlös wird ihm ausgezahlt.

Die Inbesitznahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung der Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und ihm die abgetretenen Forderungen zustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen insoweit – nach seiner Wahl – freizugeben, als ihr anerkannter Wert die zu sichernden Forderungen um 25 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzware zu erfolgen.

XI. Verbindlichkeiten des Vertrages.

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.

- c) Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge und dergl. ist vom Käufer ein trockener, beleuchtbarer und verschließbarer Raum zur Verfügung zu stellen, der unter Aufsicht und Bewachung steht.
- d) Der Käufer hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 1. Hilfsmannschaften und Facharbeiter in der vom Verkäufer erforderlich erachteten Zahl.
 2. die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe.
 3. das Entladen der Eisenbahnwagen und die Beförderung der Gegenstände vom Eisenbahnwagen oder Schiff nach dem Orte der Aufstellung.
- e) Die Gefahr des Transportes von mitgebrachten Lieferanteilen trägt der Käufer.